



Neues Landeswassergesetz

3

ERFTVERBAND
Stabwechsel
in der Finanz-
abteilung

4

MASTERPLAN
ABWASSER 2025
Kläranlagen in Soller
und Vettweiß werden
stillgelegt

6

SCHWERPUNKT
Neues Landes-
wassergesetz in Kraft

EDITORIAL

Was lange währt, wird endlich gut



Das neue Landeswassergesetz ist verabschiedet und vor der Sommerpause in Kraft getreten.

Es war sicherlich eine schwierige Geburt, da – wie so oft im Leben – jeder mitreden und seine ureigenen

Interessen berücksichtigt sehen wollte. Aber die Vernunft hat gesiegt, zum Wohle der Daseinsvorsorge und einer vorsorgenden und nachhaltigen Wasserwirtschaft. Selbst nach einer kontrovers geführten Debatte um die Zuständigkeit für kommunale Abwassernetze hat sich der Gesetzgeber dazu durchgerungen, den Kommunen die Übertragung der Netze an sondergesetzliche Wasserwirtschaftsverbände auf freiwilliger Basis wieder zu ermöglichen. Dass diese Option erfolgreich umsetzbar und für die eine oder andere Kommune interessant ist, hat der Erftverband mit drei übernommenen Kanalnetzen in den letzten zwei Jahrzehnten unter Beweis gestellt.

Auch operativ geht es Schritt für Schritt weiter: Sei es mit der Stilllegung und Überleitung von Kläranlagen im Zuge des Masterplans Abwasser 2025, sei es mit der Fertigstellung der Sekundäraue Bedburg – ein weiterer Konzeptbaustein aus dem Perspektivkonzept Untere Erft 2045.

Die diesjährige Überprüfung des Technischen Sicherheitsmanagements Abwasser und das ebenfalls erfolgreich abgeschlossene Überwachungsaudit für unser Qualitäts- und Umweltmanagement zeigen zudem, dass der Erftverband technisch und organisatorisch weiter auf Kurs ist.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und anregende Lektüre.

Ihr

Norbert Engelhardt

INHALT

- | | |
|---|---|
| 2 Editorial | 7 Meine Meinung |
| 2 Techn. Sicherheitsmanagement im Bereich Abwasser | 8 Naturnahe Umgestaltung der Erft bei Bedburg |
| 3 Stabwechsel in der Finanzabteilung | 9 Aus der Rechtsprechung |
| 3 Überwachungsaudit erfolgreich abgeschlossen | 9 Kanalsanierung Füssenich/Geich |
| 4 Kläranlagen in Soller und Vettweiß werden stillgelegt | 10 Aus dem Archiv |
| 5 »Tief Mitteleuropa« schont Erfteinzugsgebiet | 11 Witterungsverlauf |
| 6 Neues Landeswassergesetz | 11 Autoren dieser Ausgabe |
| | 11 Impressum |
| | 12 Wasserlandschaften |

AKTUELL

Technisches Sicherheitsmanagement im Bereich Abwasser

Dritte Wiederholungsprüfung erfolgreich abgeschlossen

■ Im August 2006 stellte sich der Erftverband parallel zur Einführung seines Qualitäts- und Umweltmanagementsystems erstmalig auch der Überprüfung seines Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) im Bereich Abwasser gemäß dem Merkblatt M 1000 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Am 28. und 29. Juni 2016 überprüfte das TSM-Expertenteam zum dritten Mal, ob der Erftverband die Anforderungen an die Qualifikation und Organisation erfüllt, wie sie in dem Merkblatt für die Betreiber von Abwasseranlagen gefor-

dert werden. Nach zweitägiger intensiver Diskussion und stichprobenartiger Prüfung der Dokumentation kamen die TSM-Experten Dr. Klaus Kruse (Ruhrverband) und Frank Büßelberg (Wasserverband Eifel-Rur) zu dem Ergebnis, dass der Erftverband diese Anforderung ohne Einschränkungen erfüllt. Im Rahmen der diesjährigen DWA-Bundestagung erhielt der Erftverband offiziell die TSM-Bestätigung aus den Händen der DWA.

Text: Prof. Dr. Henning Heidermann



TSM-Prüfung auf dem Gruppenklärwerk Bedburg-Kaster



Franz Peter Schiffer (Mitte) in den Ruhestand verabschiedet

ERFTVERBAND

Stabwechsel in der Finanzabteilung

Franz Peter Schiffer übergibt an Nachfolger Stefan Twesten

■ Am 11. Juli 2016 hat sich Franz Peter Schiffer, langjähriger Leiter der Abteilung Finanzen beim Erftverband und Prokurist der Erftverband aquatec GmbH, im Rahmen einer Feierstunde in den Ruhestand verabschiedet. Seine besonderen Verdienste und sein großes Engagement für den Erftverband würdigte der Vorstand Norbert Engelhardt in seiner Ansprache.

Franz Peter Schiffer absolvierte 1975 seine Ausbildung zum Angestellten im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst, arbeitete mehrere Jahre beim Erzbischöflichen Generalvikariat Köln, später bei der Stadt Bedburg, bevor er 1988 in die Abteilung Finanzen und Rechnungswesen des Erftverbandes wechselte. 1995 wurde er Leiter der Abteilung und 2003 Mitglied der Geschäftsleitungskonferenz. Seine Zeit als Finanzchef beim Erftverband war geprägt durch die Umstellung von kameralistischer auf kaufmännische Buchführung, Neustrukturierung der Abteilung Finanzen, Einführung eines soliden Zins- und Schuldenmanage-

ments, regelmäßige Unternehmensratings und den Einsatz neuer Finanzierungsarten.

Darüber hinaus war Franz Peter Schiffer in vielen Gremien innerhalb und außerhalb des Verbandes vertreten und als erfahrener Finanzexperte hoch geschätzt.

Seine Nachfolge hat zum 1. August Diplomkaufmann Stefan Twesten (39) angetreten. Er ist außerdem diplomierter Wirtschaftsjurist und Steuerberater und war bei seinem vorherigen Arbeitgeber, einem großen Handelsunternehmen, als Hauptabteilungsleiter Rechnungswesen tätig.



Stefan Twesten

Text: Norbert Engelhardt

MANAGEMENTSYSTEME

Überwachungsaudit erfolgreich abgeschlossen

Erste Überprüfung des Qualitäts- und Umweltmanagementsystems nach der dritten Rezertifizierung 2015



Auftragsgespräch mit allen Verantwortlichen

■ Vom 4. bis 6. Juli auditierten drei externe Gutachter der DVGW Cert GmbH den Erftverband im Rahmen des ersten Überwachungsaudits nach der dritten Rezertifizierung. Günther Reimers, Bernhard Thüring und Jan Feldhaus prüften verschiedene Organisationseinheiten und Betriebsstellen in Bergheim und im Verbandsgebiet. In der Abschlussbesprechung am 6. Juli 2016 trugen sie ihre Ergebnisse vor. Dazu gehören verschiedene Verbesserungspotenziale und Hinweise, die dazu beitragen werden, die Arbeitsabläufe des Erftverbandes noch weiter zu verbessern. Die externen Auditoren bestätigten dem Erftverband erneut, dass er ein gut funktionierendes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 und 14001 betreibt sowie qualifizierte und engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt. Aufgrund der Empfehlung im abschließenden Bericht der Gutachter bestätigte die Zertifizierungsstelle die Aufrechterhaltung der Zertifikate für das Qualitäts- und Umweltmanagementsystem des Erftverbandes.

Text: Prof. Dr. Henning Heidermann

MASTERPLAN ABWASSER 2025

Kläranlagen in Soller und Vettweiß werden stillgelegt

Die im Masterplan Abwasser 2025 des Erftverbandes vorgesehene Stilllegung von Kläranlagen schreitet voran

Verbindungskanal Soller-Vettweiß – Trassenverlauf



Die Kläranlagen Vettweiß-Soller und Vettweiß reinigen das Abwasser von rund 1.000 bzw. 2.600 Menschen. Die Kläranlage Vettweiß wurde 1981 und die Kläranlage Soller 1983 in Betrieb genommen, beide Anlagen sind sanierungsbedürftig. Durch das Überleiten des Abwassers nach Nörvenich verhindert der Erftverband hohe Investitionskosten für die Sanierung der beiden kleinen Anlagen und nutzt das größere Gruppenklärwerk in Nörvenich effizienter aus, das für die Versorgung von rund 15.500 Menschen ausgelegt ist.

Der Masterplan Abwasser 2025 des Erftverbandes sieht vor, bis zum Jahr 2025 insgesamt 19 Kläranlagen des Verbandes stillzulegen und das Abwasser auf den verbleibenden Kläranlagen zu reinigen. Im vergangenen Jahr wurden als erste Anlagen die Klärwerke Haus Bollheim und Dürscheven in Zülpich sowie die Kläranlage Rommerskirchen-Villau aufgegeben und zurückgebaut.

Bauwerke und Anlagen der Abwassertechnik sind langfristige Investitionsgüter. Die wirtschaftliche Lebensdauer von Kläranlagen beträgt rund 30 Jahre, die Lebensdauer von Kanälen sogar mehr als 60 Jahre. Die Bedeutung dieser Anlagen für die Gesundheit der Bevölkerung, den Natur- und Umweltschutz und den Schutz von Gebäuden und Siedlungen übersteigt den rein finanziellen Wert deutlich. Der Erftverband verfolgt daher das Ziel, seine technischen Anlagen und Maschinen nachhaltig zu bewirtschaften, zu erhalten und zu verbessern.

Text: René Düppen

■ Im Mai begannen die Arbeiten am neuen Verbindungskanal, der zukünftig das Abwasser aus Vettweiß-Soller und Vettweiß zum Gruppenklärwerk Nörvenich transportieren wird. Nach Abschluss der Arbeiten, die voraussichtlich bis Dezember dauern, werden die Kläranlagen in Vettweiß-Soller und Vettweiß stillgelegt.

Der neue Kanal führt auf einer Strecke von 6.900 m von Soller nach Gladbach, wo er an das vorhandene Kanalnetz angeschlossen wird. Er kostet zirka 2,3 Millionen Euro und wird als Freispiegelleitung mit einem Durchmesser von 30 cm errichtet.

Auf halber Strecke zwischen Soller und Gladbach schließt der Erftverband die 20 cm durchmessende und 700 m lange Druckleitung von der Kläranlage Vettweiß an den neuen Verbindungskanal an. Die Baukosten hierfür betragen rund 0,3 Millionen Euro.

Bis auf kurze Teilstrecken verläuft die Trasse für beide Leitungen entlang von befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen. Die Arbeiten erfolgen in offener Bauweise. Gleichzeitig mit dem Bau des Verbindungskanals erneuert der Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden eine Trinkwasserleitung, die in derselben Trasse verlegt wird.

HOCHWASSER

»Tief Mitteleuropa« schont Erfteinzugsgebiet

Lokale Starkregenereignisse führen zu Schäden an Gebäuden

■ Die als »Tief Mitteleuropa« bezeichnete Wetterlage Ende Mai/Anfang Juni mit häufigen Gewittern und Starkregen verlief für das Erfteinzugsgebiet weitgehend glimpflich. Die heftigen Niederschläge führten am 2. Juni auch an Erft und Swist zu Hochwasser; jedoch blieb es zumeist bei überschwemmten Wegen entlang der Gewässer. Die Hochwasserprognosen des Erftverbandes zeigten frühzeitig, dass an Erft und Swist mit Hochwasser zu rechnen ist. Durch Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens Eicherscheid konnten Schäden am Oberlauf der Erft verhindert werden. Das Hochwasserrückhaltebecken bei Mödrath und der natürliche Retentionsraum im Kerpener Bruch reduzierten das Hochwasser am Mittellauf der Erft auf ein einjähriges Ereignis. Erstmalig wurde auch das 2015 in Betrieb gegangene Hochwasserrückhaltebecken Garsdorf bei Bedburg eingestaut.

Im Gegensatz zu der rechtzeitig vorhergesagten Hochwassersituation an Erft und Swist kam es durch mehrere lokal begrenzte Starkregenereignisse zu Schäden durch ausufernde Bäche oder »wild« abfließendes Oberflächenwasser. So zum Beispiel am 6. Juni in Mechernich-Weyer und Nettersheim-Pesch. Die benachbarte Niederschlagsmessstation des Erftverbandes in Nettersheim-Zingsheim verzeichnete innerhalb von vier Stunden rund 50 Liter Niederschlag pro Quadratmeter. Dies entspricht statistisch gesehen einem 100-jährlichen Regenereignis. An den benachbarten Stationen in Nettersheim-Buir und

Mechernich-Harzheim wurden dagegen im gleichen Zeitraum nur 0,6 bzw. 4,8 Liter gemessen. Im Zentrum der lokal begrenzten Gewitterzelle waren die Niederschlagsmengen vermutlich noch höher. Der Eschweiler Bach in Gilsdorf, der Weyer Bach (Hauserbach) in Eiserfey und der Veybach in Vussem ufernten aus und führten zu Schäden an Gebäuden.

Unterhalb von Mechernich-Breitenbenden hatte sich die Hochwasserwelle im Veybach soweit abgeflacht, dass der Bach ab dort nicht mehr über die Ufer trat und es bei einem ein- bis zweijährlichen Hochwasser blieb.

Auch am 21. Juli ereignete sich zwischen 15:30 und 17:30 Uhr an den Oberläufen von Rot- und Bleibach im Raum Mechernich/Kommern ein Starkniederschlagsereignis. An den Niederschlagsstationen des Erftverbandes wurden Stundensummen von 45 mm (Mechernich) und 79 mm (Mechernich-Glehn) registriert. Insgesamt verzeichneten beide Stationen während des Starkregenereignisses 68 mm (Mechernich) bzw. 85,8 mm (Mechernich-Glehn) Niederschlag. Zwischen beiden Stationen sind vermutlich noch höhere Mengen gefallen. In der statistischen Einordnung ist das Niederschlagsereignis damit deutlich seltener als hundertjährlich. In den darauf folgenden Stunden kam es an den Oberläufen

von Rotbach und Bleibach in mehreren Ortslagen zu Überschwemmungen. Gegen 20:00 Uhr wurde am Pegel Zülrich-Schwerfen (Rotbach) der Wellenscheitel bei einem Wasserstand



Starkregenereignis in Zülrich-Schwerfen am 21. Juli

von 164 cm erreicht. Da es sich um eine sehr kurze und steile Hochwasserwelle handelte, war der Wasserstand bereits zwei Stunden nach Erreichen des Wellenscheitels wieder deutlich gesunken.

Das Hochwasserereignis an der Erft und ihren Nebenflüssen zeigt deutlich, wie wichtig eine gute Prognose für das richtige Management des Hochwassereinsatzes ist. Hochwasserrückhaltebecken, die im Erfteinzugsgebiet auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis ausgelegt sind, sowie natürliche Rückhalteräume an den Gewässern können eine Hochwasserwelle deutlich verringern und schadhaftes Ausuferndes verhindern. Es zeigt sich aber auch, dass Unwetterwarnungen aufgrund der von den Wetterdiensten betriebenen Modelle zwar möglich sind, eine Vorhersage von Starkregenereignissen mit genauer Lokalisierung und zu erwartenden Niederschlagsmengen jedoch weiter schwierig bleibt. Daher können wirksame Gegenmaßnahmen gegen kleinräumige Überschwemmungen wie am 6. Juni und 21. Juli kaum im Vorfeld, sondern erst bei Eintreten des Ereignisses ergriffen werden.

Text: Dr. Christian Gattke



Überschwemmte Kindertagesstätte in Zülrich-Schwerfen

SCHWERPUNKT

Neues Landeswassergesetz in Kraft

Übertragung des Kanalnetzbetriebs auf Wasserwirtschaftsverbände wieder möglich

■ Das neue Landeswassergesetz NRW – LWG – ist am 16. Juli 2016 in Kraft getreten. Es ist Teil eines Artikelgesetzes, mit dem der Gesetzgeber nicht nur das LWG sowie abwasserabgabenrechtliche Bestimmungen neu geschrieben, sondern auch alle Gesetze über die sondergesetzlichen Wasserverbände geändert hat. Eine umfassende Änderung des LWG war u. a. deswegen notwendig, weil es an das im Jahr 2010 in Kraft getretene Wasserhaushaltsgesetz des Bundes anzupassen war. In diesem Beitrag sind die Bestimmungen zusammengefasst, die für den Erftverband und seine Mitglieder besonders wichtig sind.

Anlagen, Wasserschutzgebiete und Trinkwasser

Wer Anlagen in oder an Gewässern bauen und betreiben will, benötigt hierfür wie bisher eine Genehmigung. Neu ist, dass diese nur noch befristet erteilt wird. Betroffen sind bspw. Brücken über das Gewässer, Leitungen unter oder über dem Gewässer sowie Anlagen zur Wasserkraftnutzung. Neu ist, dass für die Unterhaltung nicht nur der Eigentümer, sondern auch deren Besitzer verantwortlich ist, was bei kleinen Brücken über Gewässer von Bedeutung sein wird. Beide sind dafür verantwortlich, dass sich die Brücke in einem sicheren Zustand befindet.

Neue Wasserschutzgebietsverordnungen sind ab jetzt unbefristet gültig. Der Inhalt der Schutzgebietsverordnungen ist beschränkt auf Anordnungen, deren Schutzziele nicht schon durch die allgemeinen überall geltenden Bestimmungen zum Schutz der Gewässer hinreichend erreicht sind. Neu ist das generelle Verbot des oberirdischen Abbaus von Bodenschätzen, z. B. Kies und Sand. Von diesem Verbot ist im Einzelfall eine Befreiung möglich. Für am 16. Juli 2016 bestehende Wasserschutzgebiete und bestehende Abbaugenehmigungen gibt es Übergangs- und Bestandsschutzregelungen.

Die Gemeinden haben eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen, gleiches gilt für die angemessene Löschwasserversorgung. Erstere kann sie privatwirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften überlassen, bleibt aber in der Pflicht, wenn diese Dritten ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Ausdrücklich regelt das Gesetz, dass die für die Wasserversorgung Verantwortlichen Maßnahmen zum Schutz der für die Trinkwasserversorgung genutzten Gewässer durchzuführen haben, bspw. die im Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz zusammengefassten Maßnahmen.

Diese Klarstellung ist im Hinblick auf die Wasserpreisdiskussion, vgl. auch § 31 Abs. 4 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), zu begrüßen. Neu ist die Pflicht der Gemeinden, bis zum 1. Januar 2018 ein sog. Wasserversorgungskonzept vorzulegen. In ihm sind u. a. der Stand der Wasserversorgung und etwa zu ergreifende Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserqualität zu beschreiben.

Abwasser, Gewässerunterhaltung

Besonders wichtig ist, dass die Mitgliedsgemeinden des Erftverbandes diesem – wenn beide dies wollen – wieder die Pflicht zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser (Kanalnetzbetrieb) übertragen können. Die Verbandsaufsicht muss zustimmen. Die Einzelheiten sind in § 52 geregelt. Außerdem können Gemeinden wenn sie wollen, ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf eine Anstalt öffentlichen Rechts und andere Körperschaften des Öffentlichen Rechts übertragen. SPD und GRÜNE haben damit diesen Teil des Koalitionsvertrags erfüllt.

Die Mitgliedsgemeinden können dem Erftverband wieder die Pflicht zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser übertragen – wenn beide dies wollen.

Die Aufgaben der Gewässerunterhaltung sind weitgehend durch Bundesrecht geregelt, dort §§ 27 ff WHG (Wasserhaushaltsgesetz). Die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung dürfen den Zielen der Bewirtschaftungsplanung nicht widersprechen, §§ 39 WHG, 88 Abs. 2 LWG. Neu ist die Pflicht zum Erstellen sog. Gewässerkonzepte. Das Instrument des »Konzepts« ist den Abwasserbeseitigungskonzepten nachgebildet und löst die Umsetzungsfahrpläne ab. Es fasst die morphologischen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung zusammen und stimmt diese dadurch aufeinander ab. Das Konzept ist von der zuständigen Behörde zu prüfen, ggf. zu beanstanden und diese kann auch wasserwirtschaftlich notwendige Ergänzungen verlangen. Diese Koordinierungspflicht wendet sich auch an den Erftverband, der für Aufgaben in der Gewässerunterhaltung zuständig ist.

Fehlende Grundstücke sind ein Hauptgrund für Defizite bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Zur teilweisen Entschärfung dieses Problems räumt der Gesetzgeber dem Land ein Vorkaufsrecht an Grundstücken ein, auf denen sich Gewässer befinden oder die nach einem Planfeststel-

lungsbeschluss für ein Gewässer in Anspruch genommen werden sollen. Das Land kann dieses Vorkaufsrecht auch zu Gunsten anderer Unterhaltungspflichtiger, z. B. zu Gunsten des Erftverbandes, ausüben.

Schließlich besagt § 88 Abs. 2, dass Maßnahmen, die in Risikomanagementplänen und Maßnahmenprogrammen festgelegt sind, durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Behörden durchzusetzen sind. Diese eigentlich selbstverständliche Bestimmung verdeutlicht, in welcher Weise Festlegungen in diesen Plänen das (wasser)behördliche Entscheidungsprogramm steuern und wie wichtig es ist, sich frühzeitig bei dem Erstellen solcher Pläne zu engagieren, wenn man Gewässer nutzt oder bewirtschaftet.

Verbandsgesetze

Das Artikelgesetz ändert außerdem sämtliche Verbandsgesetze. Alle Vorschriften, die die kameralistische Haushaltsführung betreffen, entfallen. Bei den gewerblichen Verbandsgliedern bleibt ein Unternehmen Mitglied, wenn es bestimmte Tätigkeiten auf einen Dritten überträgt und diese Tätigkeiten Arbeiten des Erftverbandes erforderlich

machen. Die bisher zu Gunsten der Verbände bestehende Gebührenfreiheit für bestimmte Verwaltungsakte ist entfallen. Der Erftverband wird also für die Erteilung von Genehmigungen künftig Gebühren bezahlen.

Fazit

Das neue Landeswassergesetz hat vor allem das federführende Umweltministerium viel Arbeit gekostet, der Gesetzgebungsprozess hat auch wegen anderer Aufgaben wie Dichtungsprüfung länger gedauert. Nunmehr liegt ein sorgfältig formulierter Gesetzestext vor, der zwangsläufig auch Kompromisse enthält.

Text: Per Seeliger

Hintergrund: Erschließung des Gewerbe- und Wohngebiets Rommerskirchen-Mariannenpark



MEINE MEINUNG

Keine Angst vor Übertragung!

Neues Landeswassergesetz geht in die richtige Richtung

Bert Spilles, Bürgermeister der Stadt Meckenheim

■ Mit dem Inkrafttreten des neuen Landeswassergesetzes Mitte Juli 2016 wird den Kommunen wieder die Möglichkeit eröffnet, die Pflicht zum Sammeln, Ableiten und Reinigen von Abwasser freiwillig auf »ihren« Abwasserverband zu übertragen. Dies ist, im Sinne der Wahlfreiheit und des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen, sehr zu begrüßen.

Die Stadt Meckenheim hat Ende 2002 ihr örtliches Kanalnetz als eine der ersten Kommunen auf den Erftverband übertragen. Haben wir es bereut? Nein!

Vielmehr haben sich die damaligen Gründe für die Übertragung bewahrheitet. Insbesondere aus wasserwirtschaftlicher Sicht war und ist diese Entscheidung sinnvoll. Angesichts der vielen Sonderbauwerke, die der Erftverband im Stadtgebiet schon vorher betrieben hat, war mit der Übernahme des Kanalnetzes alles »in einer Hand«.

Der gemeinsame Betrieb von Kanalnetz und Kläranlage durch den Erftverband hat zu verschiedenen vorteilhaften Synergieeffekten geführt. Zum Beispiel Kostenvorteile durch die Bündelung einzelner Leistungen im Rah-

men der verwaltungstechnischen Aufgaben, Freisetzung von personellen städtischen Kapazitäten und die Einsparungen durch gemeinsame Ausschreibungen bei Baumaßnahmen.

Darüber hinaus hat unter haushalterischen Gesichtspunkten die Übertragung des Kanalnetzes vor nunmehr fast vierzehn Jahren sowohl bei den Unterhaltungs- und Betriebskosten für das Abwassernetz als auch durch den Erlös aus der Übertragung zu einer erheblichen Entlastung geführt.

In den letzten Jahren wurden große Neubaugebiete in Meckenheim erschlossen, das Kanalnetz im Rahmen der Altstadt-Sanierung komplett erneuert und notwendige präventive Maßnahmen zum Hochwasserschutz aufgrund der außergewöhnlichen Starkregen-

(Fortsetzung auf der folgenden Seite)

MEINE MEINUNG

ereignisse geplant und gebaut. Bei all diesen für unsere Stadt so wichtigen Baumaßnahmen ist es für uns beruhigend, einen starken Partner an der Seite zu wissen. Das praktische Arbeiten vor Ort und die enge Abstimmung zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Verwaltung und »unseres« Erftverbandes kann als vertrauensvoll und positiv bewertet werden.

Die gelegentlich geäußerte Sorge, man würde sich durch die Übertragung des Kanalnetzes in eine unkalkulierbare Abhängigkeit eines Wasserwirtschaftsverbandes begeben, kann ich aufgrund unserer Erfahrungen nicht bestätigen. Zumal die Arbeit des Verbandes für die Städte und Gemeinden in den Verbandsgremien transparent ist und Kontrollrechte und Einflussmöglichkeiten bestehen.

Fazit:

Es ist zu begrüßen, dass die Landesregierung von ihrer restriktiven Haltung der letzten Jahre abgerückt ist und den Kommunen die Option des Kanalnetzbetriebs durch die sondergesetzlichen Abwasserverbände wieder zugesteht.

Es gehören nun mal zwei zur Übertragung eines Kanalnetzes. Auf der einen Seite die übertragende Kommune und auf der anderen Seite der aufnehmende Verband. Sind sich beide einig, weil die Rahmenbedingungen stimmen und Synergieeffekte überwiegen, ist es – diese Erfahrung hat die Stadt Meckenheim gemacht – eine Option, welche im Interesse der Städte und Gemeinden und ihrer Bürgerinnen und Bürger sein kann.

Gut, dass die Kommunen diese Handlungsoption wieder haben!

Text: Bert Spilles

GEWÄSSER

Naturnahe Umgestaltung der Erft bei Bedburg

Zweite große Maßnahme aus dem Perspektivkonzept Erftumgestaltung 2045 abgeschlossen

■ Rund zehn Wochen dauerten die Erdarbeiten des Erftverbandes zur naturnahen Umgestaltung der Erft bei Bedburg. Auf einer Länge von ca. 500 m und auf einer Breite von rund 25 m wurde das rechte Ufer der Erft zwischen Feuerwache und Realmarkt abgesenkt und dafür das Erdreich rund 3 m tief abgetragen. Die so entstandene »Sekundäraue« dient bereits bei kleineren Hochwasserereignissen als natürlicher Rückhalteraum. Zusätzlich wurde das Gewässerbett der Erft verbreitert und Flachwasserzonen angelegt. Diese bieten Tier- und Pflanzenarten, die an wechselfeuchte Standorte angepasst sind, neue Lebensräume.

Im Auftrag des Erftverbandes zuvor durchgeführte Bodenuntersuchungen zeigten, dass es sich bei den Anschüttungen in der Erftböschung größtenteils um Waschboden aus der Rübenproduktion und natürliches Bodenmaterial handelt. Das vorgefundene Bodenmaterial war nicht schadstoffbelastet, so dass der Aushub für die Rekultivierung des ehemaligen Venturikanals Blerichen und des ehemaligen Umspannwerks Glesch genutzt werden konnte.

Nach dem Wiederherstellen der Wege und Randflächen wird der Erftverband im Herbst zum Abschluss der Maßnahme standorttypische Pflanzen in der neu gewonnenen Aue anpflanzen. Das wieder mit seiner Aue vernetzte Gewässer bildet in diesem Abschnitt einen wichtigen Trittstein für die öko-

logische Entwicklung der Erft. Das Zurückgewinnen von Auenflächen, Entfesseln des Gewässers und die sich entwickelnden neuen Lebensräume im und am Gewässer werden sich auch auf andere Abschnitte der Erft positiv auswirken.

Die »Sekundäraue Bedburg« ist Teil des Perspektivkonzepts »Erftumgestaltung 2045« (Abschnitt 18), das die naturnahe Gestaltung des Flusses nach dem Ende des Braunkohlentagebaus vorsieht. Nach der naturnahen Umgestaltung der Erft bei Bergheim-Kenten ist dies das zweite große Projekt aus dem Perspektivkonzept, das der Erftverband umsetzt. Das Land NRW fördert die rund 500.000 Euro kostende Maßnahme in Bedburg zu 80 Prozent.

Text: Dieter Stein

Flachwasserzonen und Aufweitung kurz nach der Herstellung



AUS DER RECHTSPRECHUNG

Zum Rücksichtnahmegebot im Wasserrecht

Nachbarn können gegen eine Erlaubnis zur Grundwasserentnahme klagen, wenn ihre Interessen nicht berücksichtigt sind

■ Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen – OVG – hatte sich in einer Entscheidung vom 9. März 2016 – 20 A 2978/11 – mit der Frage zu befassen, ob und unter welchen Bedingungen sich ein Grundstückseigentümer gegen eine seinem Nachbarn, einem Betreiber eines Hotels, erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser wehren kann. Der Kläger wehrte sich gegen die Erlaubnis, weil er der Auffassung war, durch die Grundwasserentnahme falle ein auf seinem Grundstück seit Jahrzehnten bestehender Teich trocken. Der Kläger hatte mit seiner Klage in der 2. Instanz Erfolg.

Zunächst besteht aus der wasserrechtlichen Erlaubnis nur ein Rechtsverhältnis zwischen Hotelier und Wasserbehörde. Juristisch stellt sich die Frage, ob ein Dritter, der Nachbar, gegen dieses Zweier-Verhältnis mit einer Klage vorgehen kann und wenn ja, aufgrund welcher Rechtsvorschrift.

Der Senat prüfte zunächst, wie das Prozessrecht es vorschreibt, die Zulässigkeit der Klage und sah diese als gegeben an: Über die Erteilung der Erlaubnis zu Gunsten des Hoteliers sei in Ausübung von Ermessen zu entscheiden, sofern ihr kein zwingender Versagungsgrund entgegenstehe. Bei der Ausübung des Ermessens seien neben öffentlichen Belangen auch individuelle Interessen der von der Gewässerbenutzung nachteilig betroffenen Dritten zu berücksichtigen. Geschützt von diesem Erfordernis seien Personen, deren private Belange nach den Umständen des Einzelfalls von der Benutzung in qualifizierter und individualisierter Weise betroffen werden. Ihnen stehe ein Anspruch auf ermessensgerechte, vor allem Rücksicht nehmende Beachtung und Würdigung ihrer Belange zu.

Der Senat prüfte sodann, welche Rechte des Klägers durch die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis verletzt sein könnten. Hier sei zunächst das durch Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Interesse, mit seinem Grundstück nach Belieben verfahren zu können (§ 903 Satz 1 BGB) zu nennen. Es komme nicht darauf an, ob dem Kläger aus seinem Eigentum kein Recht zur Wasserhaltung seines Teichs erwachse. Der Schutz Dritter gegenüber einer gestattungsbedürf-

tigen Gewässerbenutzung sei nicht auf subjektive Rechte beschränkt. Er umfasse vielmehr auch schützenswerte Interessen unterhalb von Abwehrrechten. Das ergebe sich für die Bewilligung aus § 14 Abs. 3 und 4 WHG und für die Erlaubnis aus dem Gebot der Rücksichtnahme.

Der Senat gab der Klage im Ergebnis wegen Fehler in der Ermessensausübung statt. Er begründet ausführlich den Zusammenhang zwischen Grundwasserentnahme des Hoteliers und Trockenfallen des Teichs in naturwissenschaftlicher und rechtlicher Hinsicht. Im Ergebnis befand der Senat, dass die Wasserbehörde die Interessen des Klägers nicht genügend gewürdigt habe. Fehle es völlig an der erforderlichen Berücksichtigung der Interessen des Klägers, sei nicht entscheidungserheblich, welches Gewicht diesen Interessen bei einer ermessensfehlerfreien Abwägung mit den öffentlichen Interessen an der Bewirtschaftung des Grundwassers und den Interessen des Beigeladenen zukomme, so der Senat.

Diese wichtige Entscheidung verdeutlicht, dass jede wasserrechtliche Entscheidung über eine Erlaubnis nicht nur öffentlich-rechtliche Belange vollständig erfassen, gewichten und abwägen muss (schon das ist nicht zuletzt wegen der zu begründenden Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot schwierig genug), sondern auch die von der erlaubten Gewässerbenutzung betroffenen Dritten. Und diese sind weit zu fassen, die Dritten haben einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Interessen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 11. Juli 2016 – 7 B 5.16 – die gegen das Urteil eingelegte Revision nicht zugelassen.

Text: Per Seeliger

KANALNETZ ZÜLPICH

Kanalsanierung in Füssenich und Geich



Einer der mehr als 220 zu reparierenden Hausanschlüsse

■ Im Juli begannen die Arbeiten zur Sanierung der Kanalisation in Füssenich und Geich. Der Erftverband als Betreiber der Zülpicher Kanalisation wird rund 225 Hausanschlüsse und 800 m Kanal in offener Bauweise sanieren. Rund 2.600 m Kanal sowie 660 m Hausanschlussleitungen werden in geschlossener Bauweise durch das Einziehen von sogenannten Schlauchlinern erneuert. Die Kanalsanierung in Füssenich und Geich kostet rund 4,5 Mio. Euro und dauert circa zwei Jahre.

Text: Redaktion

AUS DEM ARCHIV

»Kraftprotz« Hermann im Einsatz für den Hochwasserschutz

Durch den Einsatz eines Saugspülbaggers beim Ausbau der Erft zwischen Gustorf und Grevenbroich wird die Umwelt geschont

■ Um den Hochwasserschutz an der unteren Erft zu verbessern, plant der Erftverband in den 1960- und 70er-Jahren den Ausbau der Erft zwischen Frimmersdorf und Neuss. Dieser Plan sieht vor, das Gewässer zu begründen und zu vertiefen, so dass bei Hochwasser mehr Wasser aufgenommen und in kürzerer Zeit abtransportiert werden kann. Auch die Interessen der Rheinischen Braunkohlenwerke AG in Bezug auf die Sumpfungswassereinleitungen sind berücksichtigt. Die Erft zwischen Frimmersdorf und Neuss wird für diese Zielsetzung in mehrere Teilabschnitte eingeteilt. Für die Maßnahme sind rund 3,5 Mio. DM eingeplant. Die Rheinische Braunkohlenwerke AG übernimmt 27 % der Kosten.

Im Jahr 1974 stimmt der »Regierungspräsident Düsseldorf« der Ausbaumaßnahme A8 Gustorf-Grevenbroich, eines rund 2,4 km langen Flussabschnitts zwischen Mühle Gustorf und Mühle Kamper, unter folgenden Bedingungen und Auflagen zu:

- »[...] 2.6 Durch die Baumaßnahme wird der vorhandene Fischbesatz vergraut, so dass nach Beendigung der Maßnahme Neubesatz vom Ausbauträger zu leisten ist.
- [...] 2.8 Die Ausbaumaßnahme erfordert angeblich die Beseitigung von 151 Bäumen [...]. Ich bitte, sorgfältig zu überprüfen, ob alle diese Bäume beseitigt werden müssen. In jedem Falle ist äquivalenter Ersatz zu schaffen.
- 2.9 Es sind Untersuchungen anzustellen, wie sich Hochwasser auswirken können [...].

- 2.10 Es dürfen keine zusätzlichen Baustraßen angelegt werden.
- 2.11 Der beim Ausbau anfallende Schlamm darf nur auf der ausdrücklich dafür festgelegten Fläche aufgespült werden.
- 2.12 Bei der Anlegung der Auflandungsfläche ist darauf zu achten, dass ein allmählicher Übergang in die Landschaft erreicht wird und keine steilen Böschungen zurück bleiben.
- 2.13 Die aufgespülte Fläche ist als Auenmischwald aufzuforsten.«

Die Baumaßnahme beginnt im Dezember 1974 und dauert zwei Jahre. Die Erft wird im Nassspülverfahren vom Gewässer aus ausgebaggert. Hierfür muss eine Spülfläche von ca. 45.000 m² geschaffen werden.

Unter der Überschrift »Kraftprotz ›Hermann‹ frisst sich durch den Erftschlamm« berichtet die Kölnische Rundschau am 8./9. Mai 1975 über den Ausbau der Erft und den Schwimmbagger: »So schafft es der Saugspülbagger mit ständig beträchtlichem Durst für 160 Liter Diesel stündlich, die Erft bis ca. drei Meter zu vertiefen, ohne das natürliche Uferbild anzutasten. Eine solche Lösung im Interesse von Naturschutz und Erschließung dieser Strecke als Naherholungsgebiet lässt sich der Große Erftverband sehr viel Geld kosten.«



oben: Saugspülbagger »Hermann«
unten: Spülfläche

Rund 38.000 m³ »Spülgut« entfernt der Schwimmbagger aus der Erft. Das Material wird je nach Position des Baggers über eine mehr als 2 km lange Rohrleitung zur Spülfläche transportiert und kann dort trocknen. Ende 1977 wird die Fläche schließlich mit 14.500 Bäumen aufgeforstet.

Mit dem Ende des Braunkohlenbergbaus und der Sumpfungswassereinleitungen wird die Erft zukünftig deutlich weniger Wasser führen. Das Gewässer wird daher zwischen Bergheim-Kenten und der Mündung in den Rhein bis 2045 naturnah zurückgebaut. Im Jahr 2005 entsteht mit dem Perspektivkonzept Erftumbau 2045 ein Maßnahmenkatalog, der auch die naturnahe Umgestaltung dieses 1975 ausgebauten Erftabschnitts zwischen Gustorf und Grevenbroich vorsieht.

Text: Karin Beusch
Quellen: Archiv des Erftverbandes

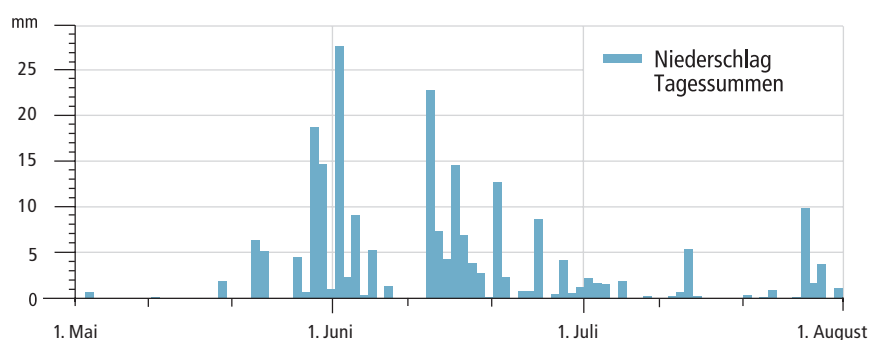
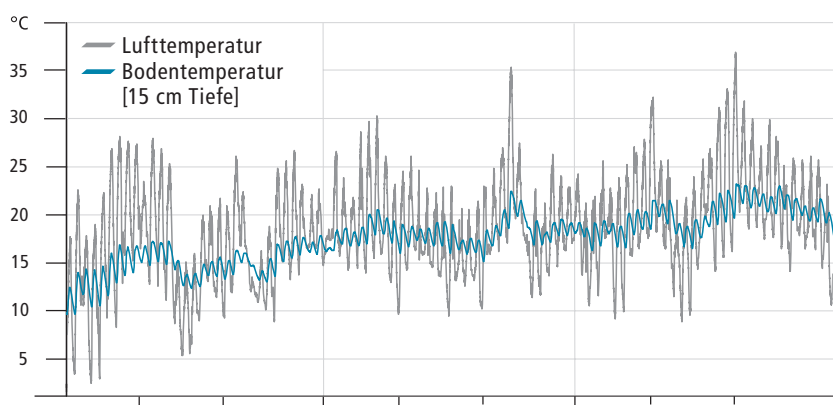
KLIMASTATION BERGHEIM

Witterungsverlauf 3. Quartal 2016

	Mai 2016	Juni 2016	Juli 2016
Lufttemperatur			
Min.	1,1 °C	8,3 °C	7,7 °C
Max.	27,5 °C	34,9 °C	36,5 °C
Mittel	15,4 °C	17,6 °C	19,5 °C
30-jähriges Mittel 1961/90	13,2 °C	16,2 °C	17,8 °C
Bodentemperatur Mittel	14,5 °C	18,1 °C	20,0 °C
Niederschlag Summe	54 mm	140 mm	32 mm
30-jähriges Mittel 1961/90	64 mm	66 mm	70 mm

■ Nachdem es in den ersten drei Maiwochen kaum geregnet hatte, war der Rest des dritten Quartals 2016 geprägt von einer ungewöhnlichen Häufung von teilweise extremen Starkniederschlägen. Eine Auswahl:

- Am 27. Mai fielen in Mechernich-Strempt 37 mm Niederschlag in einer Stunde, davon 32 mm in zehn Minuten. Der Starkregen verursachte insbesondere in Scheven Schäden durch abgetragene Böden.
- Erhebliche Niederschlagsmengen fielen im Bereich Düren/Morschenich am 30. Mai. Diese wurden von den Stationen nicht erfasst, zeigen sich aber in den Radarbildern deutlich. Auch hier kam es zu Überschwemmungen.
- Am 1. Juni wurden 44 mm Niederschlag in Rommerskirchen-Villau in zwei Stunden gemessen – ein Ereignis mit einer statistischen Wiederkehrzeit von ca. 50 bis 100 Jahren.
- An der Station Jüchen-Kelzenberg fielen am 3. Juni 28 mm in einer Stunde (Wiederkehrzeit ca. zehn Jahre).
- Eine Sturzflut mit schweren Schäden ereignete sich am 4. Juni im Bereich Wachtberg und Bonn-Bad Godesberg. Der Bereich der Oberen Swist war davon nur randlich betroffen.
- Am 6. Juni wurden an der Station Nettersheim-Zingsheim 40 mm Niederschlag in einer Stunde registriert, ein etwa 100-jährliches Ereignis.
- Übertroffen wurden die Ereignisse noch vom Unwetter in Mechernich am 21. Juli, als an der Station Mechernich-Glehn 79 mm in einer Stunde gemessen wurden, die bislang höchste je an einer Station im Erft-einzugsgebiet gemessene Stundensumme. In dieser Stunde fiel an der Station damit mehr als die Hälfte des gesamten Juli-niederschlags.



AUTOREN DER AUSGABE



Karin Beusch



René Düppen



Dr. Christian Gattke



Prof. Dr. H. Heidermann



Dr. Tilo Keller



Dr. Udo Rose



Per Seeliger



Dieter Stein

IMPRESSUM

Herausgegeben vom Erftverband · Verantwortlich für den Inhalt: Norbert Engelhardt, Vorstand · Redaktion: Luise Bollig · Gestaltung: www.mohrdesign.de
Druck: www.zimmermann-medien.de

Am Erftverband 6, 50126 Bergheim
Tel. (0 2271) 88-0, Fax (0 2271) 88-12 10
info@erftverband.de · www.erftverband.de

Aufgrund der zahlreichen Starkniederschläge war der Juni 2016 deutlich feuchter als gewöhnlich. Ähnlich regenreich war ein Juni zuletzt in den Jahren 1992 und 1997. Demgegenüber war der Juli in weiten Bereichen trockener als im langjährigen Mittel und auch die Temperaturen lagen in den Sommermonaten 2016 bislang entgegen der allgemeinen Wahrnehmung über dem Durchschnitt.

Text: Dr. Tilo Keller

WASSERLANDSCHAFTEN

Der Kerpener Bruch

■ Die Waldflächen des Kerpener Bruchs sind das Relikt des ehemals ausgedehnten Hartholzauenwalds der Erftniederung mit reichem Vorkommen von Stieleichen, Eschen, Erlen und Ulmen. Nach Ausbau und Regulierung der Erft blieben seit Ende des 19. Jahrhunderts die bisherigen, wenn auch unregelmäßigen Überschwemmungen des Auenwalds durch Hochwasser aus. Infolge des Braunkohlenbergbaus verlor der Wald nach 1957 zudem den Kontakt zum Grundwasser, wodurch sich seine Artenzusammensetzung allmählich veränderte. Erste Auswirkungen zeigten sich in einer Schwächung der Erlenbestände. 1959, einem extremen Trockenjahr, kam es im Kerpener Bruch zu einem Absterben von 90 Prozent aller Erlen, weil sie ihren Wasserbedarf nicht mehr aus dem Grundwasser decken konnten. Insgesamt schritt die Umwandlung des Waldes jedoch langsam voran. Anstelle der ehemaligen Auwälder finden sich heute Eichen-Hainbuchen-Bestände. Die Entwicklung dürfte aber noch nicht abgeschlossen sein.

Zusammen mit einem aus der Erft gespeisten Flachgewässer, einer offengelassenen Kiesgrube und großflächigen Grünlandereien zählt der ehemalige Auenwald zum Naturschutzgebiet »Kerpener Bruch«. Dieser Komplex unterschiedlicher Biotoptypen zeichnet sich durch eine hohe Dichte verschiedener Vogelarten aus, darunter gefährdete Arten wie Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Neuntöter und Schwarzmilan. Die sumpfigen Flachwasserbereiche sind Nahrungs- und Rastbiotop für Graureiher sowie Wat- und Wasservögel. Bemerkenswert ist auch der Artenreichtum an Insekten, Käfern und Amphibien.

Diese wichtige Funktion als Hochwasserrückhalteraum wird mit dem Wiederanstieg des Grundwassers nach Ende des Braunkohlenbergbaus an Bedeutung gewinnen.



Graureiher

Hochwasser kann zur Entlastung der Erft bereits heute wieder in Teilbereiche des Kerpener Bruchs geleitet werden, wo es schädlos versickert. Diese wichtige Funktion als Hochwasserrückhalteraum wird mit dem Wiederanstieg des Grundwassers nach Ende des Braunkohlenbergbaus in einigen Jahrzehnten an Bedeutung gewinnen. Wenn sich langsam die na-

türlichen Abflussverhältnisse mit normalem, niedrigerem oder hohem Wasserstand wieder einstellen, kann sich auch der Kerpener Bruch zu einem typischen Hartholzauenwald zurückentwickeln.

Text: Dr. Udo Rose
aus »Wasserlandschaften
entlang der Erft«
J.P. Bachem Verlag,
Hrsg. Erftverband

